

**Richtlinie zur Umsetzung des Schulbau-
und Schulsanierungsprogramms
IMPULS 2030 II für die Ersatz- und
Pflegeschulen sowie für die
berufsbildenden Schulen in der
Trägerschaft der Kammern und Innungen**

Gl.Nr. 2134.12

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Kultur (MBWK)
vom 1. Oktober 2021 – III 224 -

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Das Land Schleswig-Holstein stellt beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 aus dem Programm „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ – IMPULS 2030 – Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 120.000.000 Euro für den Bau und die Sanierung von Schulen einschließlich der Nutzungsentgelte für die IB.SH und der Kostenerstattung für die GMSH bereit.

Die Mittel des Förderprogramms teilen sich zwischen den Trägern der öffentlichen Schulen und den Trägern der Ersatz- und Pflegeschulen entsprechend ihrem Anteil an den in Schleswig-Holstein an diesen Schulen insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern auf; Grundlage der Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2020/2021, davon abweichend für die Pflegeschulen die amtliche Schulstatistik 2019/2020. Bei Pflegeschulen, die nicht in der amtlichen Schulstatistik 2019/2020 aufgeführt, aber bis zum 1. September 2020 staatlich anerkannt wurden, wird die Schülerzahl zum Stichtag 1. Januar 2021 zugrunde gelegt.

Adressaten dieser Förderrichtlinie sind die Träger der genehmigten Ersatzschulen, der staatlich anerkannten Pflegeschulen, für die keine Fördermöglichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und des Hochschul- und Klinikbaus bestehen, sowie die Kammern und Innungen als Träger berufsbildender Schulen nach § 95 Abs. 2 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG).

1.2 Die Mittel werden durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften „Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände“ – VV – zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vergeben.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IB.SH aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind die Sanierung, der Umbau und die Erweiterung eines bestehenden Schulgebäudes und bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit ausnahmsweise der Ersatzbau sowie die Ersterrichtung eines Schulgebäudes. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird.

2.2 Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemein bildenden, einer berufsbildenden Schule, einer Pflegeschule oder einem Förderzentrum gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Aufenthaltsräume, Arbeits- und Werkstätten, Simulationsräume und Labore.

Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Schulgebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder

- a) Eigentümer des Schulgebäudes eine juristische Person ist,
 - aa) deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Schulgebäudes für die entsprechende Schule ist oder
 - bb) die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Schule erworben hat und unterhält oder
- b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht.

2.3 Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsmaßnahme gemäß dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigste Variante ist. Der Ersatzbau ist in der Regel die günstigere Variante, wenn er nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und die Sanierungskosten mehr als 80 Prozent der zu erwartenden Kosten für einen Ersatzbau betragen.

2.4 Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude ver-

bunden bzw. nicht beweglich sind, so zum Beispiel bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen, Wärmeerzeugnisanlagen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig. Windenergie- und Photovoltaikanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs sind förderfähig.

Der Einsatz fossiler Energieträger für die Wärmeversorgung ist nicht zulässig. Die Wärmeversorgung muss gänzlich auf Basis Erneuerbarer Energien erfolgen. Als Erneuerbare Energien werden insbesondere solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, Abwärme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden, anerkannt. Alternativ kann die Wärmeversorgung über den Anschluss an ein Wärmenetz mit einem Primärenergiefaktor von 0,7 oder kleiner realisiert werden.

Bei Baumaßnahmen (z. B. Sanierung, Erweiterung) an den betreffenden Schulgebäuden ist die Verwendung nachwachsender, recycelter oder recyclingfähiger Baumaterialien standardmäßig zu prüfen, sofern für diese Baumaterialien die technische Eignung nachgewiesen wurde und die bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen. Die Nichtnutzung ist zu begründen.

2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach Nummer 2.1 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig. Erbringt ein Träger mit eigenem Personal Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), werden diese Leistungen abweichend von Satz 3 auf Nachweis zu 70 Prozent der jeweiligen Sätze als zuwendungsfähig anerkannt.

2.6 Die Gebäude müssen zum Zeitpunkt des Beginns der Investitionsmaßnahme mindestens 10 Jahre alt sein, soweit es sich nicht um eine von der Sanierung unabhängige Erweiterung handelt. Für eine

bereits erfolgte Sanierung der von der Maßnahme betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile gilt Satz 1 entsprechend.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Träger der genehmigten Ersatzschulen, der staatlich anerkannten Pflegeschulen, für die keine Fördermöglichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und des Hochschul- und Klinikbaus bestehen, sowie die Kammern und Innungen als Träger berufsbildender Schulen nach § 95 Abs. 2 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 1 setzt Folgendes voraus:

- die Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahme,
- die Anmeldung der Investitionsmaßnahme gemäß Nummer 8,
- den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 9 und
- dass mit der Investitionsmaßnahme ein nachhaltiger Bedarf abgedeckt wird.

5 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Sie stellt eine Anteilfinanzierung dar. Die Zuwendungshöhe darf 50 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben an einer Schule müssen mindestens 20.000 Euro betragen.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Erneuerung notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt werden. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400, 500, 610 (ohne Möbel), 620 und 700. Im Übrigen richtet sich die Zuwendungsfähigkeit nach den Vorgaben zur Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahme gemäß Nummer 2.

5.3 Bei Investitionsmaßnahmen, zu denen ein Materialtransport nur auf dem Wasserweg möglich ist, werden die zusätzlich erforderlichen Transportkosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Dies gilt auch für die Insel Sylt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist zulässig, wenn die Investitionsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2020 begonnen worden sind. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines ihrer Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

6.2 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.

6.3 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindung beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen 25 Jahre. Bei förderfähigen Ausstattung (Nummer 2.4) beträgt sie 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist.

6.4 Die Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2024 vollständig abgenommen worden sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2024 möglich.

6.5 Die Zuwendungsempfänger haben den ordnungsgemäßen Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme während der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.

6.6 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Landesförderung aus dem Programm IMPULS, möglichst unter Verwendung des IMPULS-Logos, in der Bauphase und nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

6.7 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7 Verteilungsmaßstab und Budgetverfahren

7.1 Die nach dieser Richtlinie auf den Kreis der Ersatzschulen mit Ausnahme des Dänischen Schulvereins, auf den Kreis der antragsberechtigten Pflegeschulen und jeweils auf die berufsbildenden Schulen in der Trägerschaft der Kammern und Innungen entfallenden Mittel (Budgets) werden nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aufgeteilt. Grundlage bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2020/2021, davon abweichend für die Pflegeschulen die amtliche Schulstatistik 2019/2020. Bei Pflegeschulen, die nicht in der amtlichen Schulstatistik 2019/2020 aufgeführt, aber bis zum 1. September 2020 staatlich anerkannt wurden, wird die Schülerzahl zum Stichtag 1. Januar 2021 zugrunde gelegt.

7.2 Die Höhe der jeweils auf die Träger der Ersatz und Pflegeschulen nach dieser Richtlinie entfallenden Mittel (Schulträgerbudgets) wird wie folgt berechnet:

- Die Hälfte des jeweils nach Nummer 7.1 berechneten Budgets wird zu gleichen Teilen auf alle Schulen umgelegt (Sockelbetrag),
- die andere Hälfte des jeweils nach Nummer 7.1 berechneten Budgets wird den Schulen nach dem Stand der Schülerzahl zugeordnet. Nummer 7.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Anl. 2

Bei noch nicht vollständig aufgewachsenen Ersatzschulen wird die Schülerzahl für jede noch nicht vorhandene Jahrgangsstufe um den Wert erhöht, der der durchschnittlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler in den bereits aufgewachsenen Jahrgangsstufen entspricht.

Bei Förderzentren wird jede Schülerin und jeder Schüler für die Berechnung zu b) doppelt berücksichtigt.

7.3 Für die Schulen der dänischen Minderheit beträgt das schülerzahlbezogene Schulträgerbudget 1.782.616,12 Euro.

7.4 Das für Bildung zuständige Ministerium (Ministerium) unterrichtet die Adressaten dieser Förderrichtlinie über die ihnen danach zur Verfügung stehenden Mittel. Die Budgets stellen den jeweiligen Höchstbetrag vorbehaltlich der Vergabe freiwerdender Mittel gemäß Nummer 8.3 und 9.3 dar, der für Maßnahmen an den Schulen gewährt werden kann.

8 Anmeldeverfahren

8.1 Die nach Nummer 3 antragsberechtigten Schulträger mit Ausnahme des dänischen Schulvereins melden dem Ministerium bis zum 30. November 2021 über das Funktionspostfach schulbau@bimilandsch.de, ob und gegebenenfalls für welche förderfähige Investitionsmaßnahme sie eine Förderung beantragen wollen.

8.2 Der Meldung sind beizufügen:

- a) Das auf der Homepage des für Bildung zuständigen Ministeriums abrufbare Anmeldeformular (Anlage 1) und
- b) eine Angabe zu den Eigentumsverhältnissen, gegebenenfalls zur Dauer des Mietverhältnisses und den weiteren gemäß Nummer 2.2 Satz 2 maßgeblichen Umständen.

8.3 Soweit für die gemäß Nummer 7.1 und 7.2 zuteilten Mittel keine Anmeldung vorgenommen wird, werden diese Restmittel den Empfängern dieser Förderrichtlinie wie folgt zur Verfügung gestellt:

1. Im ersten Schritt werden die Restmittel innerhalb der jeweiligen Gruppe der Träger der allgemeinbildenden Ersatzschulen, der berufsbildenden Ersatzschulen, der Pflegeschulen und der Kammern und Innungen umverteilt und die Budgets der anderen Schulträger anteilig auf der Grundlage ihrer Schülerzahl erhöht. Die Schulträger werden über die Neuberechneten Budgets in Kenntnis gesetzt. Sie teilen der IB.SH innerhalb einer Frist von einem Monat mit, ob sie die erhöhten Budgets nutzen werden.
2. Sofern innerhalb der jeweiligen Gruppe nach Nummer 1 die erhöhten Budgets nicht genutzt werden sollen, werden die Restmittel innerhalb der Gruppe der Träger der Ersatzschulen sowie innerhalb der Gruppe der Träger der Pflege-

schule, Kammern und Innungen nach dem in Nummer 1 beschriebenen Verfahren umverteilt.

3. Wenn jeweils innerhalb der Gruppe der Träger der Ersatzschulen sowie der Gruppe der Träger der Pflegeschulen, Kammern und Innungen die erhöhten Budgets nicht genutzt werden sollen, werden die Restmittel allen Adressaten dieser Förderrichtlinie nach dem in Nummer 1 beschriebenen Verfahren zur Verfügung gestellt.

9 Antragsverfahren

9.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ab dem 1. Dezember 2021 bei der IB.SH zu stellen. Eine Antragstellung ist bis zum 30. November 2022 möglich. Das entsprechende Formular kann unter folgendem Link www.ib-sh.de abgerufen werden.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Die Beschreibung der Maßnahme,
- b) Angaben zu den Eigentumsverhältnissen; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Nummer 2.2 Satz 2,
- c) den Beginn und das Ende der Maßnahme,
- d) einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- e) eine Aufstellung nach DIN 276 in der 2. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung,
- f) eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes,
- g) eine fachliche Stellungnahme des für den Standort der Schule jeweils zuständigen Bauamtes des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
- h) die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.

9.2 Ein Träger mehrerer Schulen darf nach von ihm selbst festzulegenden Maßstäben entscheiden, für welche Schulen sein Schulträgerbudget verwendet werden soll.

9.3 Stellen die Träger bis zum 30. November 2022 keinen ihrer Anmeldung entsprechenden Antrag, findet Nummer 8.3 entsprechende Anwendung auf die Schulen, für die ein Antrag gestellt wurde. Die IB.SH unterrichtet die Träger über die durch das Ministerium vorzunehmende Neuberechnung.

10 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

10.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

10.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und

die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

10.3 Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der

Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen bau fachlich geprüften Verwendungsnachweis vor.

11 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 rückwirkend in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1626